

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 78 -

Nr. 14

Dingolfing, 26. April

2018

Bekanntmachung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BMW AG Dingolfing, wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage
von Kraftfahrzeugen durch Änderung der bestehenden KWK-Anlage im Gebäude
192.0, Werk 2.4 (Errichtung und Betrieb eines 5. Gasmotors und Leistungserhöhung
der bestehenden Aggregate)

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

240-421-7 Kro

Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Bekanntmachung

Die Vorschlagsliste des Landkreises Dingolfing-Landau zur Auswahl der Jugendschöffen für die Gerichtsjahre 2014 bis 2018 liegt in der Zeit

vom 02. Mai bis einschließlich 09. Mai 2018

im Landratsamt - Kreisjugendamt - in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer Nr. 31, Erdgeschoss, öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamtes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Dingolfing, 16.04.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2- 16.30.2

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BMW AG Dingolfing, wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Änderung der bestehenden KWK-Anlage im Gebäude 192.0, Werk 2.4 (Errichtung und Betrieb eines 5. Gasmotors und Leistungserhöhung der bestehenden Aggregate)

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Änderung der bestehenden KWK - Anlage im Gebäude 192.0, Werk 2.4 (Errichtung und Betrieb eines 5. Gasmotors und Leistungserhöhung der bestehenden Aggregate - Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW) durch die BMW AG Dingolfing

Folgende Maßnahmen wurden genehmigt:

-Errichtung und Betrieb eines neuen, fünften Gasmotors mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,671 MW und einer Leistungssteigerung der KWK - Anlage auf insgesamt 48,355 MW FWL auf den Grundstücken Fl.Nrn.1934/2 und 1935/4 (T), Gmk. Teisbach

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs 1 zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Gasmotoranlage und die Erhöhung der Gesamt - Feuerungswärmeleistung haben entweder keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1800 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe nach TA Luft). Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr hat die geplante Maßnahme aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld nur geringe Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit den neuen Gasmotoren. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke und der im Auflagenteil des zu erlassenden Genehmigungsbescheides festgelegten Grenzwerte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Die Anforderungen an die Luftreinhalte (Grenzwerte TA Luft, Kaminhöhen etc...) werden eingehalten. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Eine Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Die Emissionen werden über hohe Kamine abgeleitet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226, Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, 20.04.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-642/1/2 Schm

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

- BMW Dingolfing, Werk 02.40, Grundwasserkühlung Testphase III

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die beantragte Verlängerung der Genehmigung bzw. die beantragte Genehmigung für den Start der Testphase III und der damit verbundenen Erhöhung der Leistung bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in Anlage 2 aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 210, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, 24.04.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 14

Dingolfing, 26. April

2018

Sparkasse Landshut
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420491301
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Maria Hartmann

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

24.07.2018

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, 24.04.2018
Sparkasse Landshut
gez.
Muggenthaler Böhm

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat